

FAQs ZUM PRÄVENTIONSGESETZ

GESUNDHEIT IM BETRIEB

Herausgeber:

Handelskammer Hamburg | Adolphsplatz 1 | 20457 Hamburg
Postfach 11 14 49 | 20414 Hamburg | Telefon 040 36138-138
Fax 040 36138-401 | service@hk24.de | www.hk24.de

Bearbeitung:

Branchen | Cluster | Vor Ort
Dienstleistungswirtschaft
Telefon 040 36138-954
Fax 040 36138-649

Herstellung: Hartung Druck + Medien GmbH

Dezember 2016

Was bedeutet das Präventionsgesetz für die Hamburger Wirtschaft?

Am 25. Juli 2015 ist das Präventionsgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Voraussetzungen für ein gesundes Aufwachsen, Leben, Arbeiten und Altern zu schaffen. Es stellt zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung,

um auch in Unternehmen die Gesundheit zu fördern und Erkrankungen vorzubeugen. Doch was steckt hinter dem Gesetz? Und was bedeutet es für die Hamburger Unternehmen? Hier finden Sie die Antworten auf die häufig gestellten Fragen:

- | | |
|---|---|
| 1. Welche Vorteile haben Sie durch das Präventionsgesetz? | 4 |
| 2. Wer ist Ihr Ansprechpartner? | 4 |
| 3. Wie erfolgt die Bezuschussung von gesundheitsfördernden Maßnahmen? | 5 |
| 4. Zahlt die Krankenkasse nur für ihre Mitglieder/Versicherten? | 5 |
| 5. Gibt es einen Maximalbetrag, den ein Unternehmen in Anspruch nehmen kann? | 5 |
| 6. Können Kleinstunternehmen Förderung erhalten? | 6 |
| 7. Müssen die gesundheitsförderlichen Angebote immer in der Arbeitszeit stattfinden? | 6 |
| 8. Kann durch das Präventionsgesetz auch das betriebliche Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX unterstützt werden? | 6 |
| 9. Gut zu wissen | 7 |
| 9.1. 500 Euro steuerfrei sichern! | 7 |
| 9.2. Der GKV-Leitfaden als Qualitätsgrundlage! | 7 |
| 9.3. Zu erfüllende Aspekte im Verlauf der betrieblichen Gesundheitsförderung | 8 |
| 9.4. Ihre Schritte zur Förderung | 9 |

1. Welche Vorteile haben Sie durch das Präventionsgesetz?

Das Finanzierungsvolumen der gesetzlichen Krankenkassen für Prävention und Gesundheitsförderung wird aufgestockt. Es stehen 2 Euro pro Versicherten zur betrieblichen Gesundheitsförderung, 3 Euro für individuelle Leistungen und 2 Euro für nichtbetriebliche Lebenswelten pro Jahr (zum Beispiel Schule, Kita) zur Verfügung.

Ihr Unternehmen hat die Chance, diese zusätzlichen Mittel der Krankenkassen für gesundheitsfördernde Angebote für ihre Mitarbeiter zur Verfügung gestellt zu bekommen.

ACHTUNG

! *Im Fokus steht die Nachhaltigkeit, es geht um ein strategisches Gesamtkonzept und keine Einzelmaßnahmen. Der GKV-Leitfaden Prävention dient hier als Grundlage der Leistungserbringung.*

Ihre Mitarbeiter können an einem umfangreichen Angebot von Präventionskursen (zum Beispiel zu den Themen Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung oder Suchtprävention) teilnehmen, die von den Kassen bezuschusst werden. Zusätzlich können Mitarbeiter bei ihrer jeweiligen Kasse einen Bonus für die Teilnahme an den Maßnahmen beantragen.

2. Wer ist Ihr Ansprechpartner?

Alle gesetzlichen Krankenkassen, bei denen ein Teil der Mitarbeiter des Betriebs versichert ist sowie die für meinen Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft.

Die Koordinierungsstelle Betriebliche Gesundheitsförderung bietet allen Unternehmen einen zentralen Ansprechpartner zum Thema an. Alle Informationen finden Sie unter folgendem Link:

www.bgf-koordinierungsstelle.de

Diese Erstberatung ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen.

3. Wie erfolgt die Bezuschussung von gesundheitsfördernden Maßnahmen?

Wenden Sie sich hierfür an eine Krankenkasse Ihrer Wahl. Die Förderung der Krankenkassen kann in persönlicher, sächlicher und/oder finanzieller Form erfolgen. Je nach Maßnahme variiert die Höhe des Zuschusses.

Über die Einzelheiten wird auf Basis des GKV-Leitfadens Prävention vorab eine Vereinbarung zwischen der/den Krankenkasse(n) und dem Betrieb abgeschlossen.

Die mögliche Unterstützung der Krankenkassen betreffen Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (Verhältnisprävention) und der individuellen Verhaltensprävention (zum Beispiel Präventionskurse: Bewegung, Entspannung, Ernährung, Sucht) der Mitarbeiter.

ACHTUNG

! *Treten Sie unbedingt vor der Durchführung der Maßnahmen mit der Krankenkasse in Kontakt, da eine nachträgliche Finanzierung nicht möglich ist!*

4. Zahlt die Krankenkasse nur für ihre Mitglieder/Versicherten?

Nein! Betriebliche Gesundheitsförderung richtet sich an alle Mitarbeiter eines Betriebs. Maßnahmen stehen bedarfsbezogen allen Mitarbeitern unabhängig von ihrer Krankenkassenzugehörigkeit zur Verfügung.

Eine Ausnahme stellt die individuelle Prävention dar (zum Beispiel Rückenurse). Hier erhalten die Teilnehmer einen Kostenzuschuss von ihrer Krankenkasse.

5. Gibt es einen Maximalbetrag, den ein Unternehmen in Anspruch nehmen kann?

Nein, es gibt keinen Maximalbetrag. Die Kostenbeteiligung der Krankenkasse ist abhängig von den Bedürfnissen im Unternehmen. Die Krankenkassen dürfen jedoch nicht alle Kosten alleine tragen.

Einen Teil der Kosten trägt der Arbeitgeber selbst. Eine finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers ist ein sichtbares Signal der Wertschätzung. Zusätzlich ist das ein wichtiger Faktor, um Ihr Unternehmen attraktiver zu machen.

In der Regel schließt der Arbeitgeber eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse. Wenn Ihre Mitarbeiter bei verschiedenen Krankenkassen versichert sind, können Sie mit verschiedenen Krankenkassen arbeiten.

6. Können Kleinunternehmen Förderung erhalten?

Ja, Kleingewerbebetreibende und Ein-Personen-Betriebe erhalten ebenfalls Förderung durch die Krankenkassen und Unfallversicherungen. Hierbei sind die Kriterien, die im Verlauf betrieblicher Gesundheitsförderung zu erfüllen sind, zu berücksichtigen.

Fragen Sie einfach bei Ihrem Ansprechpartner der Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft nach, wenn Sie mit der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention Ihrer Mitarbeiter starten möchten.



Foto: contrastwerkstatt / Fotolia

7. Müssen die gesundheitsförderlichen Angebote immer in der Arbeitszeit stattfinden?

Verhältnispräventive Maßnahmen, wie Arbeitsplatzprogramme finden während der Arbeitszeit statt. Verhaltenspräventive Maßnahmen, wie Rückenurse, müssen nicht während der Arbeitszeit und nicht zwangsläufig im Unternehmen erfolgen. Es ist daher kein MUSS, dass die Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung während der Arbeitszeit stattfinden. Es ist jedoch ein motivierendes Signal für die Mitarbeiter, wenn der Arbeitgeber Arbeitszeit zur Verfügung stellt.

8. Kann durch das Präventionsgesetz auch das betriebliche Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX unterstützt werden?

Ja, einige Krankenkassen führen eine Erstberatung zur Einrichtung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements durch. Wichtigster Ansprechpartner sind hier die zuständige Berufsgenossenschaft beziehungsweise das Gewerbeaufsichtsamt und der Rentenversicherungsträger.

9. Gut zu wissen

9.1. 500 Euro steuerfrei sichern!

Zusätzlich kann jedes Unternehmen 500 Euro pro Mitarbeiter und Jahr für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung lohnsteuer- und sozialabgabenfrei investieren (Einkommensteuergesetz (EStG), § 3 Nr. 34: Betriebliche Gesundheitsförderung). Die Qualitätskriterien müssen hierbei dem GKV-Leitfaden Prävention entsprechen.



Foto: vege/ Fotolia

9.2. Der GKV-Leitfaden als Qualitätsgrundlage!

Im GKV-Leitfaden Prävention* sind die Qualitätsstandards für Leistungen der Prävention und Gesundheitsförderung festgelegt. Das bedeutet, Maßnahmen müssen den im Leitfaden dargestellten Handlungsfeldern und notwendigen Qualifikationen der Trainer entsprechen, damit die Krankenkasse sich an den Kosten beteiligt.

Der GKV-Leitfaden Prävention dient als Grundlage, um die Einzelheiten in einer Vereinbarung zwischen der/den Krankenkasse(n) und dem Betrieb festzulegen. Dies muss vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

WEITERE INFORMATIONEN

GKV-Leitfaden Prävention:
www.bit.ly/gkvleitfaden

Einkommensteuergesetz (EStG), § 3 Nr. 34:
 Betriebliche Gesundheitsförderung:
www.bit.ly/estg334

* GKV = Gesetzliche Krankenversicherung

9.3. Zu erfüllende Aspekte im Verlauf der betrieblichen Gesundheitsförderung

Nur langfristig, nachhaltig und systematisch angelegte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung versprechen dauerhafte Erfolge. Fangen Sie mit kleinen Schritten an und beachten Sie die nachfolgenden Kriterien im Verlauf Ihres Gesundheitsprojektes:

- Es existiert eine Unternehmensleitlinie zur betrieblichen Gesundheitsförderung oder ein Äquivalent (in Klein-/Kleinstbetrieben: Absichtserklärung).
- Die Beschäftigten bzw. deren gewählte Vertretungen (Betriebs- bzw. Personalrat) werden an Entscheidungen in Gesundheitsfragen beteiligt.
- Gesundheitsförderungsmaßnahmen basieren auf einer (möglichst regelmäßig aktualisierten) Bedarfserfassung.
- Maßnahmen werden durch ein internes Gremium gesteuert; in dieses sollte der Betrieb auch den Arbeitsschutzausschuss nach §11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) einbeziehen.
- Alle Maßnahmen sind in eine regelmäßige Auswertung und Begleitung eingebunden.
- Die Ergebnisse von Maßnahmen werden dokumentiert und sind den an der betrieblichen Gesundheitsförderung beteiligten Partnern zugänglich.



9.4. Ihre Schritte zur Förderung

KONTAKTAUFNAHME

Krankenkasse/
zuständige Berufsgenossenschaft

1

2

BEDARFSANALYSE

Gesundheitsbericht der Krankenkasse,
Mitarbeiterbefragung, Interview (je nach
Größe des Unternehmens)

3

4

PLANUNG & DURCHFÜHRUNG

Planung und Durchführung von
gesundheitsfördernden Maßnahmen.
Grundlage: GKV-Leitfaden Prävention

5

6

STEUERFREIBETRAG NUTZEN!

Nutzen Sie die Chance und rechnen Sie bis
zu 500 Euro pro Mitarbeiter/Jahr lohnsteuer-
und sozialabgabefrei ab. Dies gilt für die
vom Unternehmen investierten Kosten für
gesundheitsfördernde Maßnahmen.

!

ERSTGESPRÄCH

Ansprechpartner Krankenkasse und
zuständige Person des Unternehmens

- Wo stehen wir?
- Was wollen wir?
- Wo sind Bedarfe?

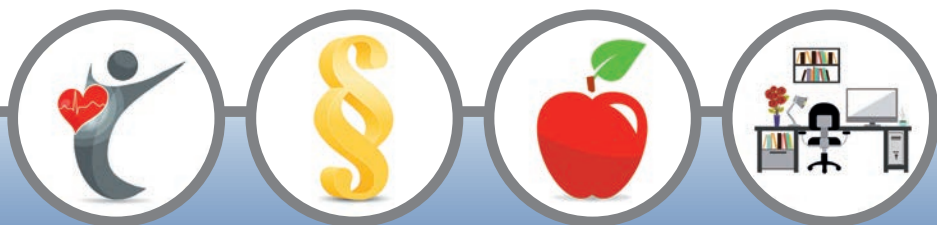
VEREINBARUNG

Vereinbarung von Leistungen zwischen
Krankenkasse/Berufsgenossenschaft
und Unternehmen (Inhalt und Laufzeit ist
abhängig vom Bedarf des Unternehmens,
teilweise wird die Vereinbarung auch vor
der Bedarfsanalyse abgeschlossen)

FINANZIERUNG

Finanzierung durch die Krankenkasse
wird in der Vereinbarung beschlossen,
zum Beispiel 50 Prozent der Kosten über-
nimmt die Krankenkasse und 50 Prozent
das Unternehmen.

- Kostenbeantragung vor
Maßnahmendurchführung!
- Kostenerstattung nach der
Maßnahmendurchführung!



Ihre Ansprechpartnerin

Handelskammer Hamburg

Anne-Caroline Trede

Geschäftsbereich Branchen/Cluster/Vor Ort

Abteilung Dienstleistungswirtschaft

E-Mail annecaroline.trede@hk24.de

Telefon 040 36138-954



Weitere Informationen und die FAQs zum Download finden Sie im Netz.